

04.07.96

Antrag
des Landes Niedersachsen

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV)

Punkt 43 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Ziff. 4 wie folgt beschließen:

Zur Anlage 2

Die Anlage 2 zur Verordnung (Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle - Teil 2) ist wie folgt zu ergänzen:

- a) Im Abschnitt 05 01 ist
der Abfallschlüssel "05 01 01 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung" einzufügen,
- b) nach dem Abschnitt 05
werden folgende neue
Abschnitte eingefügt
- | | |
|----------|---|
| "06 | ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEM.
PROZESSEN |
| 06 05 | SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN
ABWASSERBEHANDLUNG |
| 06 05 01 | Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung |
| 06 13 | ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER
ANORGANISCHEN CHEMIE |
| 06 13 99 | Abfälle a.n.g. |
- ...

07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEM. PROZESSEN
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDVERBINDUNGEN
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (außer 06 11)
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 99	Abfälle a.n.g.

07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN
08 01 08	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)
08 01 10	wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA UND DRUCKFARBEN
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 04	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHLIESSL.: WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
08 04 99	Abfälle a.n.g.

...

c) Nach dem Abschnitt

10 03 sind folgende
Abschnitte und
Abfallschlüssel neu
einzufügen

“10 09	ABFÄLLE VOM GIESSEN VON EISEN UND STAHL
--------	---

10 09 04	Ofenstaub
----------	-----------

10 10	ABFÄLLE VOM GIESSEN VON NICHEISENMETALLEN
-------	---

10 10 04	Ofenstaub”
----------	------------

d) Nach dem Abschnitt 11
sind folgende Abschnitte
und Abfallschlüssel neu
einzufügen

“12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
-----	---

12 02	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)
-------	---

12 02 01	Verbrauchter Strahlsand
----------	-------------------------

12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
----------	---------------------------------

12 02 03	Polierschlämme
----------	----------------

13	ÖLABFÄLLE (außer SPEISEÖL UND 05 UND 12)
----	--

13 06	ÖLABFÄLLE A.N.G:
-------	------------------

13 06 01 D1	Ölfilter, öl- und fettverschmutzte Betriebsmittel”,
-------------	---

e) im Abschnitte 18 01 ist
folgender Abfallschlüssel

einzufügen

“18 01 05

gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte”,

- f) nach dem Abschnitt
19 01 sind folgende
Abschnitte und Abfall-
schlüssel einzufügen

“19 02

ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN
PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN
BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER
ABFÄLLE (Z. B. DECHROMATISIERUNG,
CYANIDENTENTFERNUNG,
NEUTRALISATION)

19 02 02

vorgemischte Abfälle zur Ablagerung

19 02 98 D 1

vorgemischte Abfälle zur thermischen Behandlung

19 03

STABILISIERTE UND VERFESTIGTE
ABFÄLLE

19 03 01

Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln
stabilisiert/verfestigt sind

19 03 02

Abfälle, die mit organischen Bindemitteln
stabilisiert/verfestigt sind”

Als Folge

1. ist die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV) BR-Drs. 375/96 wie folgt zu ergänzen:

- a) im Abschnitt 10 01 sind folgende Abfallschlüsse einzufügen:

10 01 06

andere feste Abfälle aus der Gasreinigung

10 01 08

andere Schlämme aus der Gasreinigung

- b) nach Abschnitt 10 01 ist folgender Abschnitt mit folgenden Abfallschlüssel einzufügen:

10 02

ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND
STAHLINDUSTRIE

10 02 03

feste Abfälle aus der Gasreinigung

10 02 04

Schlämme aus der Gasreinigung

...

- c) vor Abschnitt 10 04 ist folgender Abschnitt und folgender Abfallschlüssel einzufügen:

10 03	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN
	ALUMINIUMMETALLURGIE
10 03 14	Schlämme aus der Gasreinigung

2. sind folgende Abfallschlüssel in der Anlage zur BestüVAbfV zu streichen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
a) 05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
b) 06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
c) 06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 99	Abfälle a.n.g.
d) 07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
e) 07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
f) 07 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN

FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (außer
06 11)

- 07 03 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
- g) 07 04 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND
ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN
PESTIZIDEN (außer 02 01 05)
- 07 04 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
- h) 07 05 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND
ANWENDUNG (HZVA) VON
PHARMAZEUTIKA
- 07 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
- i) 07 06 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND
ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN,
SCHMIERMITTELN, SEIFEN,
WASCHMITTELN,
DESINFEKTIONSMITTELN UND
KÖRPERPFLEGEMITTELN
- 07 06 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
- j) 07 07 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND
ANWENDUNG (HZVA) VON
FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN
A.N.G.
- 07 07 02 Schlämme aus der betriebseigenen
Abwasserbehandlung
- k) 08 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG,
ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND
ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN
(FARBEN, LACKEN, EMAIL),
DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
- 08 03 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON
DRUCKFARBEN

...

08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
10 09	ABFÄLLE VOM GIESSEN VON EISEN UND STAHL
10 09 04	Ofenstaub
10 10	ABFÄLLE VOM GIESSEN VON NICHT-EISEN-METALLEN
10 10 04	Ofenstaub
1) 12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
12 02	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)
12 02 01	Verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

Begründung:

Bei den Abfallarten, die zusätzlich in den Teil 2 aufgenommen werden, handelt es sich um Abfälle, die nach der bisherigen Nomenklatur (AbfBertV) besonders überwachungsbedürftig waren und deren Gefährlichkeit entsprechend der EU-Richtlinie über gefährliche Abfälle auch weiterhin gegeben ist.

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

(Abfallschlüssel 05 01 01, 06 05 01, 07 01 02, 07 02 02, 07 03 02, 07 04 02, 07 05 02, 07 06 02, 07 07 02)

Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung enthalten in der Regel schädliche Verunreinigungen; sie erfüllen die Stoffmerkmale nach § 41 Abs. 1 KrW-

/AbfG, die eine Einstufung als besonders überwachungsbedürftige Abfälle erfordern. Liegen diese Stoffmerkmale nicht vor, z. B. weil es sich um Schlämme handelt, die aufgrund ihrer Art und Zusammensetzung kommunalen Klärschlämmen entsprechen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall gemäß § 41 Abs. 3 KrW-/AbfG eine abweichende Einstufung vornehmen.

Abfälle a.n.g.

(Abfallschlüssel 06 13 99, 07 01 99, 07 02 99, 07 03 99, 07 04 99, 07 05 99, 07 07 99, 08 04 99)

Aufgrund der jeweiligen Gruppenüberschrift (Herkunftsbezeichnung) ist davon auszugehen, daß diese EAK-Codes, denen jeweils eine Vielzahl von Abfallarten zugeordnet werden kann, Stoffmerkmale nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG aufweisen und insofern grundsätzlich als besonders überwachungsbedürftig einzustufen sind. Dies ist ferner auch schon deshalb erforderlich, um gezielten Fehldeklarationen innerhalb der jeweiligen Gruppenüberschrift, mit denen sich Abfallerzeuger dem besonderen Nachweisverfahren entziehen könnten, vorzubeugen.

Beispiele für Abfallarten mit Eigenschaften nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, die derzeit zwingen einem der o. g. "a.n.g."-Schlüssel zuzuordnen sind und nach dem Entwurf der Bundesregierung nicht besonders überwachungsbedürftig wären, sind:

- 06 13 99: anorganische Peroxide (599 05)
- 07 01 99: organische Peroxide (599 05)
mehrfach nitrierte Chemikalien (591 03)
phenolhaltige Rückstände (549 07)
- 07 02 99: Weichmacher (582 01, 572 03)
nicht ausgehärtete Harze (Harzmatten) (559 03)
Kunststoff- und Gummischlämme (573 03, 573 05, 573 06, 577 02, 577 04, 577 06)
- 07 03 99: organische Farbstoffe (555 14)
- 07 04 99: Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmitteln (531 04)
Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmitteln (531 03)
- 07 05 99: Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen
Erzeugnissen (535 02)
- 07 07 99: organische Peroxide (599 05)
mehrfach nitrierte Chemikalien (591 03)
phenolhaltige Rückstände (549 07)
- 08 04 99: Reaktionsklebstoffe

Wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten

(Abfallschlüssel 08 01 08)

Hierunter fallen Farb- und Lackschlämme (LAGA-Schlüssel 555 03), insbesondere aus Spritzkabinen, die aufgrund ihrer Stoffmerkmale (z. B. Lösemittelgehalt,

Schwermetalle) gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftig einzustufen sind, Der "Umsteigekatalog" LAGA-EWC der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sieht eine entsprechende Zuordnung vor, eine Zuordnung zu einem anderen EAK-Code ist derzeit nicht möglich.

Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)

(Abfallschlüssel 08 01 09)

Es handelt sich hierbei um nicht ausgehärtete Lackierereiabfälle, z. B. Abbeizmittel, deren besondere Überwachung aufgrund ihrer Schädlichkeit weiterhin geboten erscheint.

Wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten (Abfallschlüssel 08 01)

Der Abfall ist wie 08 01 08 zu behandeln.

Ofenstaub

(Abfallschlüssel 10 09 04, 10 10 04)

Es handelt sich um Abfallcodes gemäß EAK, die den bisherigen LAGA-Schlüsseln 312 15 "Giftgasstäube" und 312 17 "Filterstäube, NE-metallhaltig" zuzuordnen sind. Aufgrund ihrer Belastung mit Schwermetallen, insbesondere Zink und Blei, ist die besondere Überwachungsbedürftigkeit wie bisher angezeigt.

Verbrauchter Strahlsand

(Abfallschlüssel 12 02 01)

Verbrauchter Strahlsand kann je nach Herkunft teilweise erhebliche schädliche Verunreinigungen aufweisen, insbesondere auch Verunreinigungen mit Stoffen, deren Inverkehrbringen verboten ist (z. B. Bleimennige).

Schleif-, Hon- und Läppschlämme

Abfallschlüssel 12 02 02)

Diese Schlämme sind aufgrund ihrer Zusammensetzung (überwiegend mineralölbürtig, Additive) und des damit verbundenen Gefährdungspotentials der besonderen Überwachung zu unterziehen.

Polierschlämme

(Abfallschlüssel 12 02 03)

Siehe Begründung zu 12 02 02.

Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

(Abfallschlüssel 19 03 01)

Diese Abfälle sind allein schon deshalb als besonders überwachungsbedürftig einzustufen, um zu verhindern, daß sich Abfallbesitzer allein durch Verfestigungsmaßnahmen der besonderen Überwachung entziehen können (Beispiel: Verfestigung von Asbeststäuben).

Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind

(Abfallschlüssel 19 03 02)

Siehe Begründung zu 19 03 01.

Die Folgeanträge sind erforderlich, weil die Verordnungsentwürfe der Bundesregierung vorsehen, daß die jetzt zur Aufnahme in Teil 2 vorgesehenen Abfallarten überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung sind.